Antrag des Präsidiums auf Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV)

# **Geschäftsordnung** And Andrew Andrew

TOUR STATE OF THE STATE OF THE

für Vorstand, Präsidium
Kommissionen, Ausschüsse sowie Beauftragte
des Deutschen Rugby-Verbandes

#### **GLIEDERUNG**

GLIE	DEN	JNG	Seite
§ 1	Zuständigkeit und Verantwortung		
	1.1	Vorstand/Präsidium	3-4
	1.2	Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte	4
§ 2	Vertretung		
	2	Vorstand/Präsidium	
§ 3	Information		
	3.1	Vorstand/Präsidium	5
	3.2	Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte	5
§ 4	Versammlungen und Sitzungen		
	4.1	Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte	6-7
§ 5	Beschlüsse		
	5.1	Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte	8
§ 6	Geschäftsverteilungsplan		8
§ 7	Änderungen		8
§ 8	Inkrafttreten		8

#### Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.

## § 1 Zuständigkeit und Verantwortung

#### 1.1. Vorstand/Präsidium

1.1.1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Führung des Verbandes und für die Erfüllung der dem Präsidium übertragenen Aufgaben (§ 18 der DRV-Satzung). Er ist dem Deutschen Rugby Tag (Mitgliederversammlung des Verbandes) gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand/das Präsidium fasst nach Maßgabe dieser Satzung seine Beschlüsse verbindlich.

Der Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes vertritt den DRV gerichtlich und außergerichtlich.

1.1.2. Dem Präsidenten obliegt die generelle Verbandsführung.

Er stimmt sich mit seinen Vizepräsidenten über die Wahrnehmung von Aufgabenbereichen ab, die nicht dem Bereich eines anderen Vizepräsidenten zugeordnet sind.

Der Präsident kann jederzeit Vorgänge zur Entscheidung auf das Präsidium insgesamt übertragen oder bei Gefahr im Verzug an sich ziehen. Er berichtet hierüber auf der folgenden Sitzung des Präsidiums.

- 1.1.3. Der Vizepräsident Finanzen ist der allgemeine und ständige Vertreter des Präsidenten. Er nimmt darüber hinaus die ihm in Absprache mit dem Präsidenten zugeordneten besonderen Aufgabenbereiche wahr, die nicht dem Bereich eines anderen Präsidiumsmitgliedes zugeordnet sind.
- 1.1.4. Der Vizepräsident Finanzen ist zuständig für das gesamte Finanzwesen des Verbandes in Einnahmen und Ausgaben.

Er trägt die Verantwortung für die Mittelbeschaffung und hat die Haushaltsmittel zu verwalten, den Finanzablauf aller Organe und Gremien zu überwachen und den Vorstand über die Finanzlage zu unterrichten.

1.1.5. Die weiteren Präsidiumsmitglieder tragen darüber hinaus die Verantwortung für den Aufgabenbereich ihres Bereichs.

Ihnen obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die ihnen durch Gesetze und Ordnungen des Verbandes oder durch Beschluss übertragen sind. Jedes Mitglied des Präsidiums leitet nach Maßgabe der Entscheidungen bzw. Beschlüsse des Rugby-Tages, der Zielvorgaben und Maßnahmenplanungen des Präsidiums sowie im Rahmen der beschlossenen Etatansätze seinen Bereich selbständig und in eigener Verantwortung.

Die besonderen Verantwortlichkeiten des Präsidenten der Deutschen Rugby-Jugend und der Landesverbände sind zu berücksichtigen.

Bei bereichsübergreifenden Aufgaben erfolgt eine Abstimmung zwischen den betroffenen Mitgliedern des Präsidiums. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Vorstand.

Die Präsidiumsmitglieder nehmen Repräsentationspflichten wahr.

## 1.2. Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

- 1.2.1. Das Präsidium beauftragt ehrenamtliche oder hauptberufliche Beauftragte mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche oder einzelner Aufgaben. Der Beauftragte ist einem bestimmten Mitglied des Präsidiums zugeordnet.
- 1.2.2. Soweit erforderlich, kann zur Unterstützung des Beauftragten ein Ausschuss für eine auf Dauer oder längere Frist angelegte Aufgabe oder ein Arbeitskreis für kurzfristige Problemlösungen gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Beauftragten berufen. Die Landesverbände

können aus ihrem Kreis einen Teilnehmer, die Deutsche Rugby-Jugend ein Mitglied ihres Präsidiums entsenden.

Kommissionen und Ausschüsse werden regelmäßig von einem Beauftragten geleitet; ausnahmsweise kann auch ein Mitglied des Präsidiums die Leitung übernehmen.

- 1.2.3. Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte beraten das Präsidium, bereiten seine Entscheidungen vor und führen seine Beschlüsse aus.
- 1.2.4. Entscheidungen und Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung unterliegen der Genehmigung des Vorstandes mit Ausnahme der Entscheidungen der Beschlüsse des Präsidiums der Deutschen Rugby-Jugend.

#### §2 Vertretung

#### 2 Vorstand/Präsidium

- 2.1 Die Vertretung des Verbandes regelt sich gemäß §17 der DRV-Satzung.
- 2.2 Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- 2.3 Im Innenverhältnis gilt darüber hinaus Folgendes:
- 2.3.1 Bei Verhinderung eines Mitglieds des Vorstandes vertritt dieses der Präsident oder als dessen Stellvertreter der Vizepräsident Finanzen
- 2.3.2 Bei Ausscheiden eines Vizepräsidenten kann das Präsidium für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied kommissarisch berufen (siehe §17 der DRV-Satzung).
- 2.3.3 Bei Verhinderung vertreten sich die Mitglieder des Präsidiums gegenseitig auf der Basis bilateraler Einzelabsprachen. In besonderen Fällen kann die Vertretung auch durch den Stellvertreter des Vizepräsidenten wahrgenommen werden.

Der Vorsitzende des Rugby-Bundesligaausschusses (RBA) kann durch einen stellv. Vorsitzenden des RBA vertreten werden. Bestimmt wird dies durch den Vorsitzenden des RBA.

## §3 Information

#### 3.1. Vorstand/Präsidium

- 3.1.1. Die Mitglieder des Präsidiums unterrichten sich gegenseitig und die Geschäftsstelle über alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge aus ihren Aufgabenbereichen.
- 3.1.2. Soweit Informationen nur einzelne Präsidiumsmitglieder betreffen und nicht von wesentlicher Bedeutung sind, erfolgt die Information zwischen den Betroffenen.
- 3.1.3. Von wesentlichen schriftlichen Vorgängen wird die Geschäftsstelle durch Kopie informiert.
- 3.1.4. Der Geschäftsstelle obliegt die Weitergabe aller für die Arbeit des Präsidiums wesentlichen Informationen.

#### 3.2. Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

- 3.2.1. Die Mitglieder des Präsidiums leiten und koordinieren sämtliche Aktivitäten und informieren die Mitarbeiter ihres Bereichs.
- 3.2.2. Der Beauftragte bzw. der Leiter wirkt eng mit dem zuständigen Vizepräsidenten zusammen und unterrichtet ihn über die wesentlichen Vorgänge in seinem Aufgabenbereich.
- 3.2.3. Die Mitarbeiter der Ausschüsse bzw. Kommissionen informieren den Leiter über wesentliche Vorgänge in ihrem Aufgabenbereich.

## §4 Versammlungen und Sitzungen

#### 4.1. Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

- 4.1.1. Einladung
- 4.1.1.1 Zu Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse lädt der Leiter ein.
- 4.2.2 Sitzungen
- 4.2.2.1 Für die Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse gilt der §4.1 dieser Geschäftsordnung entsprechend. §4.1.4.1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Protokoll den Ausschuss- bzw. Arbeitskreisen und Präsidiumsmitgliedern zuzustellen ist. Das Einspruchsrecht steht außer den Ausschuss- bzw. Kommissions-Mitgliedern ebenfalls den Mitgliedern des Präsidiums, den Ehrenvorsitzenden, dem Geschäftsführer/Sportdirektor zu. Die Weitergabe des Protokolls über den Kreis der jeweiligen Sitzungsteilnehmer und die Jugendsekretärin hinaus kann nur mit Zustimmung des jeweiligen Vizepräsidenten erfolgen.
- 4.2.3. Teilnahme
- 4.2.3.1 Über die Hinzuziehung von Beratern, die weder einem Ausschuss noch einem Arbeitskreis angehören, entscheidet das zuständige Präsidiumsmitglied gemeinsam mit dem Leiter der/des betreffenden Kommission/Ausschusses.

## § 5 Vorstand/Beschlüsse

## 5.1. Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

- 5.1.1. Bei Sitzungen einer Kommission oder eines Ausschusses haben nur dessen Mitglieder Stimmrecht.
- 5.1.2. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission/des Ausschusses, darunter der Beauftragte oder der Leiter der Kommission/des Ausschusses, an der Sitzung teilnehmen.
- 5.1.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## §6 Geschäftsverteilung

Das Präsidium kann für sich einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen.

## §7 Änderungen

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung kann nur das Präsidium beschließen.

## §8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab dem 27.11.2021 in Kraft.

Implementierung: Nach Beschlussfassung auf dem DRT 2021 in München.

Heidelberg, den 01.10.21 Für das Präsidium

Harry Hees, Präsident